



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskosten- gesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1469

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 24. Januar 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat über die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten, zuletzt in seiner Sitzung am 11. Juni 2014. Im Rahmen der Beratungen legten SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW einen Änderungsantrag vor.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW bei Enthaltung der CDU die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes und weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesjustiz- verwaltungs-kostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungs-kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungs-kostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655). Hiervon ausgenommen sind Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz sowie Nummer 2000 Nr. 2 und Nummer 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz in den Fällen der Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz.“

2. In § 2 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841)“ durch die Angabe „Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

4. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz mit Ausnahme von Nummer 2001,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe

Artikel 1 Änderung des Landesjustiz- verwaltungs-kostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungs-kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 **Absatz** 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungs-kostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655). Hiervon ausgenommen sind Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz sowie Nummer 2000 **Nummer** 2 und Nummer 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz in den Fällen der Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz.“

2. In § 2 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841)“ durch die Angabe „Artikel 4 **Absatz** 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 5 **Nummer** 1 wird wie folgt gefasst:

1. die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-kostengesetz mit Ausnahme von Nummer 2001,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe

- | | |
|--|---|
| <p>„§ 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>„§ 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.</p> |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> | <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.</p> | <p>aa) unverändert</p> |
| <p>bb) In Nummer 6 wird die Angabe „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410),“ durch die Angabe „gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1. und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1. des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),“ ersetzt.</p> | <p>bb) unverändert</p> |
| <p>cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.</p> |
| <p>6. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p>6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>a) In der Anmerkung zu Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Angabe „den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.</p> | <p>a) unverändert</p> |
| <p>b) In der Anmerkung zu Nummer 5 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 7a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:</p> | <p>c) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:</p> |
| <p>„7.1 Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 1</p> | <p>„7.1 Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Absatz 1</p> |

Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))“

Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))“

d) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

- „7.2 Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder eines Notars auf
- 7.2.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung 30 EUR
- 7.2.2 Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR
- 7.2.3 Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtag (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR
- 7.2.4 Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR“

e) Nach der Nummer 7.3.3 wird folgende Nummer 7.4 angefügt:

- „7.4 Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 der Bundesnotarordnung):
- 7.4.1 Entscheidung über den Antrag 270 EUR

d) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

- „7.2 Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder eines Notars auf
- 7.2.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 8 **Absatz 3** der Bundesnotarordnung 30 EUR
- 7.2.2 Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 **Absatz 1** Satz 3 der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR
- 7.2.3 Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtag (§ 10 **Absatz 4** Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR
- 7.2.4 Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 **Absatz 2** der Bundesnotarordnung) 25 bis 150 EUR“

e) Nach der Nummer 7.3.3 wird folgende Nummer 7.4 angefügt:

- „7.4 Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 **Absatz 1** bis 3, § 12 der Bundesnotarordnung):
- 7.4.1 unverändert

7.4.2 Rücknahme des An-
trags 135 EUR“

7.4.2 unverändert

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausschließung des Vorverfah-
rens in Verfahren nach anwalt-
lichem und notariellem Berufs-
recht

Das Gesetz zur Ausschließung des Vorverfah-
rens in Verfahren nach anwaltlichem und no-
tariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011
(GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Ge-
setzes vom 21. August 2009 (BGBl. I
S. 2870)“ durch die Angabe „Artikel 5 des
Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I
S. 3786)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Auf-
sichtsbehörden nach § 92 der Bun-
desnotarordnung in der im Bundesge-
setzblatt Teil III, Gliederungsnummer
303-1, veröffentlichten bereinigten
Fassung, zuletzt geändert durch Arti-
kel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009
(BGBl. I S. 2449),“ durch die Angabe
„Justizbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Arti-
kel 12 b des Gesetzes vom 5. Februar
2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die An-
gabe „Artikel 4 des Gesetzes vom
28. August 2013 (BGBl. I S. 3386)“ er-
setzt.

Artikel 3
Änderung des Rechtsanwalts-
versorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom
3. September 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 159),
Ressortbezeichnungen ersetzt durch Arti-
kel 65 der Verordnung vom 4. April 2013
(GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geän-
dert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechts-

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausschließung des Vorverfah-
rens in Verfahren nach anwalt-
lichem und notariellem Berufs-
recht

unverändert

Artikel 3
Änderung des Rechtsan-
waltsversorgungsgesetzes

unverändert

aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums. Das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium übt die Versicherungsaufsicht aus.“

Artikel 4
Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG)

§ 1
Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, sind Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen befreit, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1

Artikel 4
Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG)

§ 1
Gebührenfreiheit

unverändert

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(4) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Stundung und Erlass von Kosten

(1) Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium zustän-

„§ 2 Stundung und Erlass von Kosten

(1) Gerichtskosten, nach § 59 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 5 **Absatz 7** des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 **Absatz 1 Nummer 5 bis 9** der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

dig. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

3. §§ 3 bis 5 werden gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 3.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.